Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung

- Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)

der Verbandsgemeinde Ednekoben

vom 19. März 2019

mit Änderung vom

- 10. Dezember 2019
- 13. Dezember 2023

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung

-Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)-

der Verbandsgemeinde Edenkoben

vom 19. März 2019

Der Verbandsgemeinderat Edenkoben hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) –in der geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen **2**

§ 1 Abgabearten 2

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag **2**

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen 2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht 3
§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet 4
§ 5 Beitragsmaßstab 4
§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung 6
§ 7 Vorausleistungen 7
§ 8 Ablösung 7
§ 9 Beitragsschuldner 7
§ 10 Veranlagung und Fälligkeit 7

III. Abschnitt: Laufende Entgelte **8**

§ 11 Entgeltfähige Kosten 8
§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge 8
§ 13 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung 9
§ 14 Vorausleistungen 9
§ 15 Ablösung 9
§ 16 Veranlagung und Fälligkeit 9
§ 17 Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren 10
§ 18 Gegenstand der Gebührenpflicht 10
§ 19 Grundgebührenmaßstab 10
§ 20 Benutzungsgebührenmaßstab 10
§ 21 Entstehung des Gebührenanspruches 11
§ 22 Vorausleistungen 11
§ 23 Gebührenschuldner 11
§ 24 Fälligkeiten 11

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz **11**

§ 25 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse 11

§ 26 Aufwendungsersatz 12

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten **13**

§ 27 Umsatzsteuer 13

§ 28 Inkrafttreten 13

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde Edenkoben betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die **räumliche Erweiterung** nach § 2 dieser Satzung.
2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12, und Gebühren nach § 17 dieser Satzung.
3. Aufwendungsersätze nach den §§ 25 und 26 dieser Satzung.

(3) Die Abgabensätze für die Erhebungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates Edenkoben in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Edenkoben festgesetzt und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben bekannt gemacht.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2
Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen, für die **räumliche Erweiterung der Straßenleitungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)**, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind. Die einmaligen Beiträge ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 7 Abs. 7 KAG).

(2) Für den Ausbau, insbesondere Erneuerung, Umbau, und Verbesserung in der Wasserversorgung erhebt die Verbandsgemeinde Edenkoben keine einmaligen Beiträge.

(3) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze),
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 25 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Quellen und Tiefbrunnen, Wasserwerksanlagen, Aufbereitungs-, Speicher-, Wassergewinnungs- und Druckerhöhungseinrichtungen sowie Transportleitungen.
4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde Edenkoben aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
5. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde Edenkoben, die diese für Maßnahmen gemäß Abs. 1 Satz 1 aufwenden muss.
6. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde Edenkoben bedient, entstehen.

(4) Von den beitragsfähigen Aufwendungen für Straßenleitungen (Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5) werden 98,94 v.H. als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

(5) Von den beitragfähigen Aufwendungen für die übrigen Anlagen (Abs. 3 Nr. 3, 4 und 6) wird kein einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und

a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder

b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4
Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

(1) Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 3 ermittelt. Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde Edenkoben einheitlich.

(2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes für die räumliche Erweiterung der Straßenleitungen (Ortsrohrnetze) bilden alle Grundstücke und Betriebe eines repräsentativen Teilgebietes, für das die Verbandsgemeinde Edenkoben die Wasserversorgung im Rahmen der räumlichen Erweiterung der Straßenleitungen (Ortsrohrnetze) betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.; für die <u>ersten zwei</u> Vollgeschosse beträgt der Zuschlag **einheitlich 20 v.H.**.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.

2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

   a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer **Tiefe von 50 m.**

   b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer **Tiefe von 50 m.**

   Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.

4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 12, § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

   a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

   b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz, Festplatz, Freibad, Friedhof, Sportplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

6. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

7. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

Soweit die nach den Nr. 3, 5 und 7 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf-

als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt

   a) die Zahl der auf den Grundstücken in der Näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,

   b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz <u>kein</u> Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, wird abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz <u>kein</u> Vollgeschoss.

6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

   a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

   b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird -bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6-, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.

7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.

8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6
Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde Edenkoben über eine Kostenspaltung für

1. die Straßenleitungen (Ortsrohrnetzleitungen) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum,
2. die übrigen Anlagen

gesondert erhoben werden.

§ 7
Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Edenkoben Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8
Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 AO); bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 10
Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11
Entgeltfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten/Aufwendungen der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge, die Grundgebühren sowie die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 7 Abs. 7 KAG).

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:

1. Kosten/Aufwendungen für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Steuern und
5. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12
Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden 29,59 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13
Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

(3) Im Übrigen findet die Bestimmung des § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 14
Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Edenkoben Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben/festgesetzt.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 6 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung/Anlage verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Fünftel entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr jeweils zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11..

§ 15
Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 16
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsgemeinde Edenkoben setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagen-/ Feststellungsbescheide gesondert fest. Die Grundlagen-/ Feststellungsbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 17
Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren

(1) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses und die Benutzungsgebühr für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden 12,07 v.H. als Grundgebühr und 58,34 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18
Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 19
Grundgebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Grundgebühr ist die Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers.

§ 20
Benutzungsgebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

(3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde Edenkoben unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 21
Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 22
Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Edenkoben Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt/festgesetzt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Fünftel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 jeweils zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. erhoben.

§ 23
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner, soweit ein jeweils eigener Wasserzähler vorhanden ist.

(3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 24
Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 22 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz

§ 25
Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Abtrennung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen –innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes–, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung und Änderung von Grundstücksanschlussleitungen –außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes– sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(6) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung oder Abtrennung von Anschlussleitungen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt/festgesetzt werden.

(8) Der Aufwendungsersatz nach den Absätzen 2 – 5 wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 26
Aufwendungsersatz

(1) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (AWS) –in der geltenden Fassung– von den Eigentümern der Grundstücke.

(2) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gem. § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (AWS) –in der geltenden Fassung– Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(3) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gem. § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (AWS) –in der geltenden Fassung– Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(4) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gem. § 19 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (AWS) –in der geltenden Fassung– Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.

(5) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gem. § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (AWS) –in der geltenden Fassung– Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(6) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 5 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde Edenkoben -insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter- entstehen.

(7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 27
Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 28
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Edenkoben –Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)– der Verbandsgemeinde Edenkoben vom 08. Februar 2016 außer Kraft.

(3) Soweit Abgabenansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Edenkoben, den 19. März 2019

Olaf Gouasé

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung

-Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)-
der Verbandsgemeinde Edenkoben

vom 10. Dezember 2019

Der Verbandsgemeinderat Edenkoben hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) –in der jeweils geltenden Fassung– folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Edenkoben –Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)- vom 19.03.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

1. **§ 12** **Erhebung wiederkehrender Beiträge** – wie folgt geändert:

   Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden 35,59 v. H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

2. **§ 17** **Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren** – wie folgt geändert:

   Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden 11,05 v. H. als Grundgebühr und 53,36 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben.

Artikel II

(1) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltsatzung Wasserversorgung– (Artikel I, Ziffer 1 und 2 – § 12 Absatz 3 und § 17 Absatz 3) tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Edenkoben, den 10. Dezember 2019

Verbandsgemeinde 20 Edenkoben

Olaf Gouasé
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung

-Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)-

der Verbandsgemeinde Edenkoben

vom 13. Dezember 2023

Der Verbandsgemeinderat Edenkoben hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) –in der jeweils geltenden Fassung– folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Edenkoben –Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)– vom 19. März 2019, in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Dezember 2019, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

1. **§ 12** **Erhebung wiederkehrender Beiträge** – wie folgt geändert:

   Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden 38,70 v. H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

2. **§ 17** **Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren** – wie folgt geändert:

   Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden 9,20 v. H. als Grundgebühr und 52,10 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben.

Artikel II

(1) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltsatzung Wasserversorgung– (Artikel I, Ziffer 1 und 2 – § 12 Absatz 3 und § 17 Absatz 3) tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Edenkoben, den 13. Dezember 2023

Daniel Salm
Bürgermeister